

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

# Amtsblatt

Nr. 5 | Freitag, 6. Februar 2026

**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 09.02.2026,  
um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a**

## Tagesordnung

1. Archiv - Jahresbericht 2025
2. Stadtbibliothek - Jahresbericht 2025
3. Stadtmuseum - Jahresbericht 2025
4. Antrag der SPD vom 23.10.2025 - Beantwortung
5. Kulturförderung - aktuelle Anträge

Stadt Schwabach, 02.02.2025

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 10.02.2026  
um 16:00 Uhr in der Kläranlage, Wasserberg 20 - Betriebsgebäude/Sozialraum**

## Tagesordnung

1. Errichtung von 3 Wohngebäuden mit 52 Wohneinheiten und Tiefgarage an der Straße Am Hochgericht (Stadtgold BA 5)
2. Jahresrückblick 2025 - Referat für Stadtplanung und Bauwesen
3. Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses mit 10 Wohneinheiten an der Flurstraße; hier: Zustimmung nach § 36a BauGB

Stadt Schwabach, 04.02.2026

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 08. März 2026**

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stimmbezirke der Stadt Schwabach wird in der Zeit vom **Montag, 16. Februar, bis Freitag, 20. Februar 2026**, (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden Montag-Mittwoch 8-12 und 13-16 Uhr, Donnerstag 8-12 und 13-17 Uhr und Freitag 8-12 Uhr

**im Wahlamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstraße 2 a-c, 91126 Schwabach, 2. OG, Zimmernummer 2.18 (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist

**im Wahlamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstraße 2 a-c, 91126 Schwabach, 2. OG, Zimmernummer 2.18 (barrierefrei)**

**Beschwerde** einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15. Februar 2026 (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, dass Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben
  - 5.1 bei der Kommunalwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Schwabach, die den Wahlschein ausgestellt hat,
  - 5.2 durch Briefwahl
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis **Freitag, 06. März 2026, 15 Uhr**

**im Wahlamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstraße 2a-c, 91126 Schwabach, 2. OG, Zimmernummer 2.18 (barrierefrei)**

*Fortsetzung auf Seite 3*

**Fortsetzung von Seite 2**

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
  - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
  - b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
  - c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
  - a) je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
  - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel
  - c) einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberchtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

**Fortsetzung auf Seite 4**

Fortsetzung von Seite 3

11. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
12. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Stadt Schwabach, 03.02.2026

Knut Engelbrecht  
Stadtwahlleiter

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Verbot des Mitführens von Trinkgefäßen aus Glas am Faschingsumzug 2026**

Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

- 1) Das Mitführen von Trinkgefäßen und Flaschen aus Glas ist während des Faschingsumzuges am 17.02.2026 von 12:00 bis 17:00 Uhr für die Zuschauer in folgenden, im anliegenden Übersichtsplan rot markierten, Bereichen der Innenstadt von Schwabach verboten:

Zöllnertorstraße ab Einmündung in die Reichswaisenhaus-/Südliche-Ringstraße, Königstraße, Königsplatz, Rathausgasse bis Einmündung in die Südliche-Ringstraße, Martin-Luther-Platz, Ludwigstraße bis Einmündung in die Nördliche-Ringstraße, Bürgerhaushof und Altstadthof bis zur südlichen Mauerstraße.

Das Verbot der Verwendung von Glasbehältnissen gilt auch für den Verkauf von Getränken aus Verkaufsständen heraus im genannten Gebiet.

Auf die beigefügte Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, wird verwiesen.

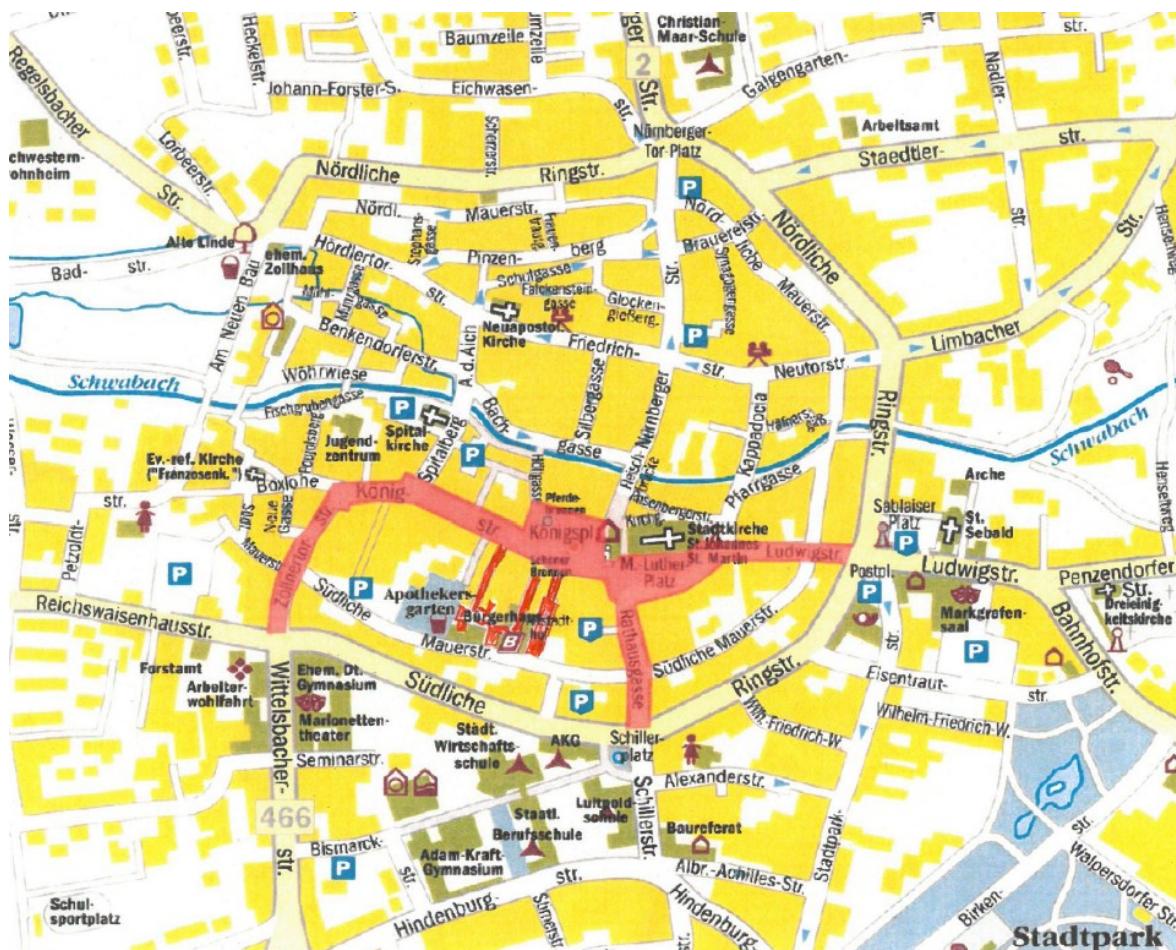
- 2) Die sofortige Vollziehbarkeit der Nr.1) wird hiermit angeordnet.
- 3) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach folgenden Tag in Kraft.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 29.01.2026

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

## Lageplan



**Am 15.02.2026 wird die I. Vierteljahresrate 2026 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.**

Die zu zahlende Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen. **Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

**Verrechnungsschecks** sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigts sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter [www.schwabach.de](http://www.schwabach.de) / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

*Fortsetzung auf Seite 6*

Fortsetzung von Seite 5

**Hinweis zur Grundsteuer:**

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 05.01.2026

Stefanie Rother  
Stadtkämmerin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**  
**Ausbau des Dachgeschosses mit Einbau zweier Wohnungen und Gauben; Errichtung von**  
**zwei Balkonanlagen**  
**Verlängerung der Baugenehmigung vom 13.01.2022, Az. 807/2021 auf dem Anwesen Reichs-**  
**waisenhausstr. 9a, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1002/11 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 03.02.2026, BV-Nr. 526 / 2025 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 06.02.2026 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.  
Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Fortsetzung auf Seite 7

*Fortsetzung von Seite 6*

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 04.02.2026

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat